

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg**

zum Gesetzentwurf über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVanpGBW 2017/18)

Stuttgart im Mai 2017



Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### **Zum Verfahren:**

Der DGB bedankt sich dafür, dass die Landesregierung die Gewerkschaften nicht vor vollendete Tatsachen gestellt, sondern in mehreren Gesprächen die Möglichkeit einer gemeinsamen Vereinbarung ausgelotet hat.

### **Zum vorliegenden Gesetzentwurf**

#### **Grundsätzliches**

Die DGB-Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben sich am 17. Februar 2017 auf einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder geeinigt. Demnach erhöhen sich u.a. die Entgelte ab dem 1. Januar 2017 um 2%, mindestens 75 Euro und ab 1. Januar 2018 um 2,35%. Darüber hinaus gibt es weitere strukturelle Verbesserungen für die angestellten Beschäftigten.

Drei intensive Verhandlungsrunden haben gezeigt, dass alle Seiten um ein faires Ergebnis gerungen haben. Die DGB-Gewerkschaften haben während den Tarifverhandlungen immer wieder darauf verwiesen, dass es sich um eine Tarif- und Besoldungsrunde handle, mit dem Ziel einer gleichwertigen Einkommensentwicklung für Tarifbeschäftigte wie auch für Beamtinnen und Beamte.

Mit Ende der Tarifverhandlungen bekräftigte der DGB seine Forderung nach einer zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses auf alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Anwärtinnen und Anwärter im Land und bei den Kommunen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge basiert auf einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung, dem Beamtenbund BW, sowie dem Verein der Richter und Staatsanwälte. Dieser Vereinbarung ist der DGB aus guten Gründen nicht gefolgt, denn sie stellt einen weiteren Kompromiss zum Ergebnis der Tarifverhandlungen dar, welche ja selbst schon ausgleichendes Ergebnis der unterschiedlichen Interessen ist. In einem der reichsten Bundesländer, das sein Steueraufkommen im vergangenen Jahr um fast 10 % gesteigert hat, braucht es nach Ansicht des DGB keinen Kompromiss vom Kompromiss.

Die getroffene Vereinbarung enthält zwar mit der Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung ein wichtiges positives Element, das auch der DGB begrüßt. In der

Gesamtbetrachtung lehnt der DGB die Vereinbarung und auch die im vorgelegten Gesetzentwurf vorgenommenen Anpassungsschritte der Bezüge ab. Es wird der Eindruck erweckt, dass die Eingangsbesoldung mit der zeitlichen verzögerten Besoldungs- und Versorgungsanpassung gekoppelt wird.

## **Eingangsbesoldung**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Rücknahme der abgesenkten Eingangsbesoldung. Mit Blick auf die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land und den Kommunen ist die Rücknahme der Absenkung der Eingangsbesoldung ein notwendiger, aber auch längst überfälliger Schritt. Der DGB kritisierte die Absenkung seit ihrer Einführung. Mit der Rücknahme erfüllt das Land nun endlich die Forderung des DGB.

## **Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge**

Der DGB begrüßt, dass bei der linearen Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge keine Abstriche gemacht wurden. Es wird auch begrüßt, dass die soziale Komponente (Erhöhung der Bezüge um mind. 75 Euro) wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen wird. Allerdings werden die Bezüge abzüglich der 0,2-prozentigen Zuführung zur Versorgungsrücklage angehoben. Mit der Zuführung zur Versorgungsrücklage fließen damit indirekt dem Landeshaushalt wieder Mittel zu.

Die strukturellen Verbesserungen im Tarifabschluss werden mit dem sog. „Baden-Württemberg-Bonus“ nachgebildet. 2018 werden die Bezüge um 0,325 % angehoben. Dass auch die strukturellen Verbesserungen berücksichtigt werden, ist im Grundsatz zu befürworten. Wir begrüßen es an dieser Stelle, dass das Land seine Regelungskompetenz an dieser Stelle für die Beamtinnen und Beamten genutzt hat. Auch der Tarifvertrag der Länder bietet den Bundesländern ganz bewusst entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bezahlung der Tarifbeschäftigten (u.a. bei der Anerkennung von Berufserfahrung). Wir erwarten, dass das Land diese Möglichkeiten endlich auch für die Tarifbeschäftigten nutzt.

Der „BW-Bonus“ darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es durch die zeitlich verzögerte Besoldungs- und Versorgungsanpassung zu finanziellen Verlusten in allen Besoldungsgruppen kommt. Diese werden durch den „BW- Bonus“ erst nach mehreren Jahren amortisiert.

Mit der zeitlichen Verzögerung setzt das Land für den DGB ein falsches Zeichen. Bei der derzeitigen Haushaltslage des Landes wäre es sehr gut möglich gewesen, sowohl

die Einkommenssteigerung zeitgleich zu übertragen, als auch die Absenkung der Eingangsbesoldung zu beenden. Der DGB vertritt die Auffassung, dass die Verschiebung der Einkommenserhöhung bei den Beamtinnen und Beamten zu Gunsten der Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung zwei Tatsachen verbindet, die getrennt zu betrachten sind. In der Praxis führte die abgesenkte Eingangsbesoldung beispielsweise dazu, dass in der Finanzverwaltung trotz Studium die Besoldung im Eingangssamt A9 nur knapp über der Besoldung A8 lag.

Dieses Beispiel steht stellvertretend für Betroffene aller Besoldungsgruppen, die bereits unter die abgesenkte Eingangsbesoldung gefallen sind und deren Durchhaltevermögen nun mit der Verschiebung der Übertragung „belohnt“ wird. Eine doppelte Haushaltskonsolidierung zu Lasten der Beamtinnen und Beamten im Land, die für den DGB nicht hinnehmbar ist.

Während bei der Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2015/2016 das Tarifiergebnis für Besoldungsgruppen bis A9 zeit- und inhaltsgleich übertragen wurde und damit anerkannt wurde, dass die unteren Besoldungsgruppen an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben sollen, werden nun auch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes wieder zur Haushaltskonsolidierung bzw. zur Gegenfinanzierung der Rücknahme der abgesenkten Eingangsbesoldung herangezogen.

Die zeitliche Verschiebung führt dazu, dass der Einkommenszuwachs auf das gesamte Jahr gesehen sehr gering ausfällt. Beispielsweise beträgt der Gehaltszuwachs 2017 ab Besoldungsgruppe A12 nur 1,05 %. Berücksichtigt man dann noch die prognostizierte Inflationsrate von 2% bringt eine zeitliche Verschiebung der Übertragung real in allen Besoldungsstufen einen Einkommensverlust.

Von der Verschiebung der Übertragung des Tarifabschlusses für die Besoldungsgruppen ab A 10 überwiegend Fachkräften betroffen. insbesondere sind dies die Lehrkräfte im Land. Für diese Beschäftigtengruppe haben sich in den letzten Jahren die Arbeitsbedingungen erheblich verschlechtert. Speziell mit Blick auf die Lehrkräfte ist festzustellen, dass diese mit der Kürzung der Altersermäßigung bereits erheblich zur Konsolidierung des Haushalts beigetragen haben. Angesichts der schlechten Unterrichtsversorgung und der völlig unzureichenden Vertretungsreserve leisten Lehrkräfte tausende, meist unbezahlte, Überstunden, um die Unterrichtsqualität zu sichern und tragen somit täglich zur Konsolidierung des Haushalts bei.

Der DGB kommt daher zu dem Schluss, dass die zeitliche Verschiebung keiner finanziellen Notwendigkeit geschuldet und es nicht sachgerecht ist, diese mit der abgesenkten Eingangsbesoldung zu koppeln. Auch mit Blick auf andere Bundesländer, wie beispielsweise Rheinland-Pfalz oder Bayern, und auf die positive wirtschaftliche Entwicklung in Baden-Württemberg, ist die zeitliche Verzögerung der Übertragung für den DGB keineswegs vermittelbar.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die zeitliche Verschiebung und die Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung den Landeshaushalt gegenüber einer vollen Übertragung des Tarifergebnisses um mindestens 181 Mio. Euro entlastet. Sicher ist dies positiv für das Land, aber nicht für die Beamtinnen und Beamten im Land und in den Kommunen.

Die Landesregierung verfolgt offensichtlich im Hinblick auf die „Schuldenbremse“ eine Kostendämpfungspolitik auf Kosten eines großen Teils der Landesbeschäftigten. Sie riskiert dadurch aber eine Motivationsbremse gerade bei denjenigen, auf deren Engagement das Land für die Erbringung der Dienstleistungen besonders angewiesen ist.

Aus diesem Grunde haben der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften der Vereinbarung, die zwischen der Landesregierung und dem Beamtenbund BW, sowie dem Verein der Richter und Staatsanwälte getroffen wurde, nicht zugestimmt.

## **Zulagen**

### **Feuerwehrezulage**

Der DGB fordert eine einmalige Erhöhung der Feuerwehrezulage nach § 49 LBesGBW und der Beträge in Anlage 14 um 30 Euro.

Mit der Feuerwehrezulage werden die Besonderheiten des Feuerwehreinsatzdienstes pauschal abgegolten. Erschwerniszuschläge für Hitze, Kälte, Nässe, Staub, Schmutz, Belastungen durch Rauchgas, Giftstoffe, Arbeiten in großen Höhen etc. werden nicht gesondert bezahlt. Die Zulage wurde seit Jahren nicht mehr angepasst, während gleichzeitig die Aufgaben zunehmen. So müssen die Berufsfeuerwehren zunehmend Aufgaben erfüllen, die bislang durch ehrenamtliche freiwillige Feuerwehren erledigt wurden.

### **Ausgleichszulage**

Der DGB kritisiert, dass die Ausgleichszulage nach § 101 LBeamtVGBW (Zulage wegen Kürzung der anrechenbaren Hochschulzeiten) zum wiederholten Male nicht in den Anhängen zum BesAnpG ausgewiesen ist.

### **Zulagen im Schulbereich**

Für den DGB ist es ebenfalls unverständlich, dass die seit 1999 bei 79,89 Euro eingefrorene Zulage für geschäftsführende Schulleitungen, Ausbildungslehrer/innen, Fachleiter/innen, Lehrbeauftragte im höheren Dienst sowie Akademiereferent/innen und die ebenfalls seit 1999 bei 38,81 Euro eingefrorene Zulage für Fachberater/innen

(GHWRGS und BS) und Lehrbeauftragte (FL/TL und gehobener Dienst), weder erhöht noch in den Katalog der dynamisierungsfähigen Zulagen aufgenommen wurde.

### **Kommunalbeamte**

Abschließend möchte der DGB den Blick auf die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen richten. Diese sind von den Maßnahmen ebenso betroffen, die mit der Konsolidierung des Landeshaushaltes begründet werden. Zu begrüßende Komponenten, die den Beamtinnen und Beamten des Landes in den letzten Jahren zu Gute kommen z.B. Jobticket, Stellenhebungen oder Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements erhalten Kommunalbeamtinnen und -beamte nicht. Wir erwarten von allen Landtagsfraktionen, dass sie den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften in den Forderungen gegenüber den Bürgermeistern, Landräten, den Gemeinderats- sowie Kreistagsfraktionen unterstützen, sich der Verantwortung und Wertschätzung für ihre kommunalen Beamtinnen und Beamten bewusst zu werden.

Im Übrigen vertritt der DGB nach wie vor die Auffassung, dass die wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten reduziert und mit der Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten harmonisiert werden muss.